

Änderungen und Erläuterungen von Anhang 1 SDR

Geltender Text	Änderungsvorschlag
1.1.3.1.1 Tabelle A	1.1.3.1.1 Tabelle A <i>bei letzter Tabellenzeile nach Klasse 3 einfügen:</i> Klasse 4.3 : UN 3476 <i>bei Klasse 8 „und 3028“ durch „, 3028 und 3477“ ersetzen</i>
Erläuterungen: <ul style="list-style-type: none"> - Das ADR 2009 lässt die Freistellung von Unterabschnitt 1.1.3.1 a) für Privatpersonen neu bezüglich wiederbefüllbaren Behältern zu. Dies gilt jedoch nur für entzündbare flüssige Stoffe und bis maximal 60 l pro Behälter bzw. 240 l pro Beförderungseinheit. In der Schweiz ist für diese neue Freistellung hinsichtlich der höchstzulässigen Menge je Beförderungseinheit aber weiterhin die Mengenbeschränkung gemäss der Tabelle A massgeblich. - Die neuen Eintragungen UN 3476 und UN 3477 betreffend Brennstoffzellen-Kartuschen werden aufgenommen. 	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
1.6.1.5 Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2007 nach den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften befördert werden.	1.6.1.5 Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2009 nach den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Vorschriften befördert werden.
Erläuterungen: Die Übergangsregelung für Stoffe und Gegenstände wird aktualisiert.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
1.6.3.21 Tankcontainer, die nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften der Rn. 212 127 (5) des Anhangs B.1b für die Beförderung bestimmter Stoffe zugelassen wurden, dürfen als Grosspackmittel (IBC) für die Beförderung dieser Stoffe weiterverwendet werden, wenn sie den folgenden Vorschriften des ADR entsprechen: 6.5.1.5, 6.5.1.6.4, 6.5.1.6.5 und 6.5.4.14.	1.6.3.21 <i>Anpassung am Ende der Bestimmung:</i> ...wenn sie den folgenden Vorschriften des ADR entsprechen: 6.5.3, 6.5.4.4 und 6.5.4.5.
Erläuterungen: Bereits das ADR 2007 hat diese Bestimmungen aufgehoben und deren Inhalte in die Vorschriften 6.5.3, 6.5.4.4 und 6.5.4.5 überführt. Die Verweise in 1.6.3.21 SDR sind entsprechend anzupassen.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>1.6.3.23 Tankanhänger, die vor dem 1. Juli 1992 nach den Anforderungen des EMPA-BAP-Sitzungsprotokolls vom 27. Oktober 1986¹ gebaut wurden, jedoch nicht den in Unterabsatz 6.8.2.2.2 ADR geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2008 im Binnenverkehr weiterverwendet werden</p>	<p>1.6.3.23 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Erläuterungen: Die Übergangsregelung wird am 31. Dezember 2008 ablaufen.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>Teil 5 Vorschriften für den Versand Kapitel 5.4 Dokumentation 5.4.3 Schriftliche Weisungen 5.4.3.3 Der Absender ist für den Inhalt dieser schriftlichen Weisungen verantwortlich. Die Weisungen sind in einer Sprache abzufassen, welche die Fahrzeugführer, die gefährliche Güter übernehmen, lesen und verstehen können. Sie müssen zudem in einer amtlichen Sprache der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungskantone der Sendung abgefasst werden.</p>	<p>Teil 5 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Erläuterungen: Das ADR 2009 überträgt die Verantwortlichkeit für die schriftlichen Weisungen neu dem Beförderer. Darüber hinaus verzichtet das ADR inskünftig auf das Erfordernis, wonach die schriftlichen Weisungen in allen Sprachen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer der Sendung vorliegen müssen; neu soll die Sprache eines jeden Mitgliedes der Fahrzeugbesatzung genügen. Diese Erleichterung und Vereinfachung soll durch vorbehaltlose Streichung von 5.4.3.3 SDR auch für die nationalen Transporte gelten.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>6.12.1.1 Begriffsbestimmung Baustellentanks (BT): Behälter für Treibstoffe, die temporär auf Baustellen für die Betankung von Baumaschinen verwendet werden.</p>	<p>6.12.1.1 Begriffsbestimmung Baustellentanks (BT): Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden.</p>
<p>Erläuterungen: Die Beschränkung des Verwendungszweckes auf die Betankung von Baumaschinen auf Baustellen ist aus Sicherheitsgründen nicht notwendig. Darüber hinaus ist ein Bedarf nach anderweitigem Einsatz dieser Behälter feststellbar, weshalb der Anwendungsbereich von Baustellentanks in 6.12.1.1 erweitert werden soll. Damit sollten Baustellentanks inskünftig bspw. auch im Bereiche der Forstwirtschaft einsetzbar sein.</p>	

¹ Sitzungsprotokoll der SDR-Arbeitssitzung vom 27. Oktober 1986 der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) und des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP)

Ergänzend:

Kapitel 6.2

Bau- und Prüfvorschriften für Druckgefässe, Druckgaspackungen und Gefässe, klein, mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas

Eine allfällige Umsetzung von Kapitel 6.2 bedingt in der Schweiz eine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes. Ein entsprechender Entwurf ist im Revisionspaket "Bahnreform 2" enthalten, welches sich im Parlament in Beratung befindet. Ob und in welchem Rahmen Kapitel 6.2 umgesetzt und Prüftätigkeiten an private Unternehmungen übertragen werden sollen, wird nach dem Entscheid über die erwähnte Revisionsvorlage geprüft werden.